

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe-gesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.10.2016, zuletzt geändert am 19.06.2018, die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Grävenwiesbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 1a Betriebsführerschaft

Die Gemeinde Grävenwiesbach als Träger, hat mit dem VzF Taunus e. V. eine Betriebsvereinbarung am 10.12.2014 zur Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Einrichtungen abgeschlossen.

Der VzF Taunus e. V. übernimmt die Aufgaben der Satzung als Betriebsführer.

§ 2 Aufgabe

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 3 Kreis der Berechtigten

Die Kindergärten stehen grundsätzlich vorrangig allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum Einschulungsalter offen.

§ 3a Definition der Altersgruppen

Die unterschiedlichen Altersgruppen und Betreuungsarten werden wie folgt definiert:

Krippenkind:

Ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Das Krippenkind kann nur eine reine U3-Gruppe oder mit dem vollendeten zweiten Lebensjahr, eine Familiengruppe besuchen.

Kleinkind:

Ab dem vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Das Kleinkind kann nur eine Familiengruppe besuchen.

Kindergartenkind:

Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulreife.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die gemeindlichen Kindergärten sind mit den unterschiedlichen Betreuungsarten wie folgt geöffnet:

a.) Kindertagesstätte Grävenwiesbach, für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 14:00 Uhr.

b.) Kindertagesstätte Grävenwiesbach, für Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung Krippenkinder

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 14:00 Uhr.

c.) Die gemeindlichen Kindergärten in den Ortsteilen **Hundstadt** und **Laubach** sind für Kindergarten- und Kleinkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

- Montags bis Freitag 07:30 Uhr – 14:00 Uhr.
- d.) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Mönstadt** ist für Kindergartenkinder wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

und zusätzlich an einem Tag 16:00 Uhr.

e.) **Zukaufstunden**

Ungeachtet des gewählten Betreuungsmodells (außer Ganztagsbetreuung) besteht die Möglichkeit im Rahmen der Platzverfügbarkeit mit Zukaufstunden kurzfristig und vorübergehend ein anderes Betreuungsmodell zu wählen. Die Anmeldung ist direkt bei der Kindergartenleitung vorzunehmen. Es besteht nur für volle Stunden diese Zubuchungsmöglichkeit, in den in der Einrichtung zur Verfügung stehenden längstmöglichen Öffnungszeiten der Einrichtung.

Soll das Kind auch zusätzlich am Mittagessen teilnehmen, ist dies bis spätestens Freitag der Vorwoche bei der Kindergartenleitung anzumelden.

- (2) In den für Hessen festgelegten Sommer- und Weihnachtsferien wird jeder Kindergarten geschlossen.

- a.) In den Sommerferien werden alle Kindergärten, immer in den letzten drei Ferienwochen, geschlossen.
Eine Notgruppe wird nicht eingerichtet.

Der VzF Taunus e.V. bietet in dieser Zeit, in Grävenwiesbach gegen gesonderte Bezahlung eigenverantwortliche Ferienspiele an. Hieran können die Kinder, nach vorheriger Anmeldung teilnehmen, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 12 Kindern besteht. Der Transport ist eigenverantwortlich durchzuführen

- b.) In den Weihnachtsferien werden alle Kindergärten zwischen den Jahren und zusätzlich nach Lage der Feiertage geschlossen.
Die Schließungszeiten werden den Eltern 6 Monate vorher mitgeteilt. Eine Notgruppe wird hier nicht eingerichtet.

- c.) Weiterhin kann der Betriebsführer in bestimmten Fällen eine oder mehrere Einrichtungen (z.B. Ansteckungsgefahr, bauliche Maßnahmen) schließen. Diese Zeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ob in diesen Fällen Notgruppen eingerichtet werden entscheidet ebenfalls der Betriebsführer.

- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, pädagogische Tage usw. einberufen wird, können die Kindergärten an diesen Tagen geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden **6 Wochen** vorher bekanntgegeben.
Für Notfälle steht ein Notdienst an einem Standort zur Verfügung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für ein Kind sollte spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres vorliegen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Anmeldung vorliegen, kann es bei der Aufnahme in dem Kindergarten zu Verzögerungen kommen. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in dem Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierüber ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses -nicht älter als 2 Wochen- am Tag der Aufnahme in dem Kindergarten Nachweis zu führen.

Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei dem Betriebsführer.

Die Anmeldung eines Kindes gilt verbindlich für die Dauer des Kindergartenjahres, auch wenn die Anmeldung unterjährig erfolgt.

Der oder die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung verbindlich den Termin des gewünschten Betreuungsbegins. Mit der Zusage des Betreuungsplatzes ist sodann auch die Zahlung der Gebühr ab dem gewünschten Termin bis zum Ende des Kindergartenjahres verbunden.

- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, deren Eltern berufstätig sind. Im Übrigen entscheiden das Alter, besondere soziale und pädagogische Gründe sowie der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (4) Wenn nicht genügend Plätze vorhanden sind, haben die ältesten Kinder bei der Aufnahme Vorrang. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Der Betriebsführer behält sich das Recht vor, bei einer Auslastung der Kapazität in einer Einrichtung, den Platz für eine andere Einrichtung zu zuteilen.
- (5) Wenn die amtliche festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.
- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in dem Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Anders lautende Einzelfallregelungen werden in Absprache mit den

Erziehungsberechtigten getroffen Die Erziehungsberechtigten geben eine entsprechende schriftliche Erklärung ab.

- (3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Für auftretende Neuerkrankungen, die nach der Erstaufnahme des Kindergartenbesuchs festgestellt werden, kann die Kindergartenleitung im Bedarfsfalle auf ein Attest bestehen.

Etwaige Kosten gehen zu Lasten der oder des Erziehungsberechtigten.

- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben (vgl. § 1 Ziff. (1) der Gebührensatzung).

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

Die Leitung ist in Fällen meldepflichtiger Krankheiten (Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung) der Kinder verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt sowie den Träger der Einrichtungen unverzüglich zu unterrichten und die entsprechenden Weisungen zu befolgen.

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Diese erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zum Kindergarten bzw. Bushaltestelle.

§ 9 Versicherung

- (1) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- (2) Es besteht kein Versicherungsschutz für mitgebrachte Gegenstände (z. B. Fahrräder, Roller, Spielsachen etc.).

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen können grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorgenommen werden.

Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.

In Ausnahmefällen kann nach Ermessen des Betriebsführers, aufgrund der von den Erziehungsberechtigten darzulegenden wichtigen Gründen, eine vorherige Abmeldung während des Kindergartenjahres zulässig sein (Bsp.: Wohnortwechsel). Kein wichtiger Grund ist beispielsweise die bevorstehende Einschulung eines Kindes, für eine Abmeldung vor Ende des Kindergartenjahres oder vor Beginn des Schulbesuches.

- (2) Ummeldungen (Änderung der Betreuungszeit oder Änderung der Einrichtung) innerhalb der Gemeinde Grävenwiesbach sind, sofern der gewünschte Platz zur Verfügung steht, jeweils zum nächsten Monatsersten möglich.
- (3) Bei Fristversäumnissen ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung bzw. ist das Kind nicht kindergartenfähig, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem **Betriebsführer** nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Kindergartenleitung, der Gruppenleitung, der Fachaufsicht, auf Wunsch der Elternbeirat des Kindergartens und den Eltern des betroffenen Kindes. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.